

## **Zur Haftung des Abtretungsempfängers gem. § 13c UStG für Umsatzsteuer beim sog. echten Factoring**

**Anmerkung zu BFH, Urt. v. 16. 12. 2015 – XI R 28/13, ZInsO 2016, 650**

*von Rechtsanwalt/Steuerberater Martin Rekers, LL.M. Steuern, LL.M. Eur., Düsseldorf\**

Das Urteil des BFH betrifft die Haftung für nicht abgeführte USt beim echten Factoring. Ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer (§ 2 Abs. 1 UStG) gibt Forderungen, in denen rechnerisch USt enthalten ist, an einen Factorer und erhält im Gegenzug die Auszahlung eines Kaufpreises für die Forderung. Aufgrund der Abtretung der zum Factoring hereingegebenen Forderungen unterliegt der Factorer nach dem Wortlaut des § 13c Abs. 1 Satz 1 UStG der Haftung für die

in der abgetretenen Forderung enthaltenen USt, soweit diese nicht an das Finanzamt abgeführt wurde.

---

\* Der Autor ist Rechtsanwalt und Steuerberater in der Sozietät Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte Steuerberater, Düsseldorf.

Die Finanzverwaltung vertritt bisher die Auffassung, wonach der Factorer insoweit nicht haftet, als er dem abtretenden Unternehmen den Nennbetrag der Forderung frei verfügbar auszahlt.<sup>1</sup> Diese Auffassung hat auch in der Literatur Zustimmung gefunden.<sup>2</sup>

Der Auffassung der Finanzverwaltung hat der BFH jetzt widersprochen. Der BFH verweist den Factorer auf die in § 13c Abs. 2 Satz 4 UStG i.V.m. § 48 Abs. 1 AO geregelte Option, auf Rechnung des forderungsabtretenden Unternehmens die in den abgetretenen Forderungen enthaltene USt mit enthaftender Wirkung abzuführen (Abschn. II.4.d. der Gründe). Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung – aus Gründen des Vertrauensschutzes nach Ablauf einer angemessenen Frist – das Urteil des BFH anwenden und den USt-Anwendungserlass entsprechend abändern wird.

Erfolgt eine Abführung der vom abtretenden Unternehmen zu leistenden USt durch den Factorer, so kommt im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des abtretenden Unternehmens eine Anfechtung dieser abgeführten USt durch den Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter gem. § 131 Abs. 1 InsO in Betracht.<sup>3</sup> Die gläubigerbenachteiligende Wirkung gem. § 129 Abs. 1 InsO folgt insoweit aus der Tatsache, dass die vom Factorer zulasten des abtretenden Unternehmens einbehaltende und an das Finanzamt abgeführte in den abgetretenen Forderungen enthaltene USt beim Unternehmen frei verfügbar gewesen wäre.<sup>4</sup> Im vergleichbaren Fall der Abführung des Steuerabzugs bei Bauleistungen gem. §§ 48 ff. EStG hat die Rechtsprechung ebenfalls eine Anfechtbarkeit anerkannt, da auch insoweit eine Gläubigerbenachteiligung vorliegt.<sup>5</sup>

Die Auswirkungen des BFH-Urteils beschränken sich dementsprechend im Ergebnis auf die folgenden Fälle:

1. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des abtretenden Unternehmens unterbleibt mit der Folge, dass eine Anfechtung der durch den Factorer abgeführten USt nicht stattfindet.
2. Der Factorer führt aufgrund einer Globalzession die Forderungskaufpreise an den Zessionar ab mit der Folge, dass die vom Factorer abgeführten Beträge dem Unternehmen ohnehin nicht zur freien Verfügung gestanden hätten mit der Folge, dass eine Gläubigerbenachteiligung gem. § 129 Abs. 1 InsO ausscheidet. Diese Konstellation hatte auch die Finanzverwaltung bereits bisher als Anwendungsfall der Haftung gem. § 13c UStG im Blick.<sup>6</sup>

Im Eröffnungsverfahren ist zur Vermeidung von Nachteilen für das Unternehmen eine enge Abstimmung der durch den Factorer geleisteten Zahlungen mit dem Stand der USt-Voranmeldungen und der Liquiditätsplanung im Unternehmen notwendig.

---

1 USt-Anwendungserlass, Abschn. 13c.1 Abs. 27 Satz 1 und 2.  
 2 *Leonard*, in: Bunjes, UStG, 14. Aufl. 2015, § 13c Rn. 35; unklar *Leipold*, in: Sölch/Ringleb, UStG, § 13c Rn. 39.  
 3 LG Münster, Urt. v. 28.7.2011 – 102 O 24/11, ZInsO 2011, 1994.  
 4 LG Münster, Urt. v. 28.7.2011 – 102 O 24/11, ZInsO 2011, 1994 unter II. der Gründe.  
 5 BFH, Beschl. v. 13.11.2002 – I B 147/02, BStBl. II 2003, S. 716 = ZInsO 2003, 76.  
 6 USt-Anwendungserlass, Abschn. 13c.1 Abs. 27 Satz 3 und 4 i.V.m. Abs. 20 – 26.